

## **Änderungen bei der Auswahl von Tagungsstätten**

### **I. Änderung der Vorstandsleitlinien**

#### **12. Leitlinie gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 zur Auswahl der Tagungsstätte „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“.**

12.1 Die eigene Durchführung von Veranstaltungen und das Sponsoring von Veranstaltungen, die in Ansehung der Tagungsstätte die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, stehen in der Regel im Einklang mit dem Kodex:

- Die Auswahl der Tagungsstätte erfolgt allein nach sachlichen Gründen.
- Bei der Tagungsstätte, sofern es ein Hotel ist, handelt es sich um ein Hotel der Klasse 4-Sterne oder niedriger nach DEHOGA oder einem vergleichbaren nationalen oder internationalen Standard. Bei Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, können in Ausnahmefällen auch Hotels höherer Kategorien zulässig sein, insbesondere etwa dann, wenn dies aufgrund der lokalen Sicherheitsanforderungen notwendig sein sollte.
- Von der Tagungsstätte geht keine Anreizwirkung aus, die ihren Charakter entscheidend prägt. Eine entscheidend prägende Anreizwirkung scheidet in der Regel aus, wenn die Tagungsstätte (i) keinen Erlebnis- oder Erholungscharakter hat, (ii) ihrem allgemeinen Erscheinungsbild nach nicht besonders prunkvoll ausgestattet ist, und (iii) kein Angebot enthält, das über den typischen Standard eines 4-Sterne-Business- Konferenzhotels, Kongresszentrums, o.ä. hinausgeht (etwa großzügiger Wellnessbereich, Golfplatz etc.).

12.2 Bei der Beurteilung der vorstehend genannten Kriterien ist die Sichtweise Dritter (also der breiten Öffentlichkeit) und nicht die der eingeladenen Fachkreise maßgeblich. Unerheblich ist dagegen, ob es sich um eine ein- oder mehrtägige Veranstaltung handelt.

### **II. Änderung der Vorstandsleitlinien**

Im Hinblick auf den notwendigen Vorlauf bei Änderungen in diesem Bereich treten die Anpassungen zum 1. Januar 2021 in Kraft. Relevanter Zeitpunkt ist die Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung.

### III. Unverbindliche Beispielskonstellationen

Die nachfolgende Gegenüberstellung von bereits durch die FSA-Schiedsstelle entschiedenen Fällen soll unverbindlich die möglichen Unterschiede für die Praxis auf Basis der alten und der neuen Vorgaben illustrieren.

Entscheidung nach bestehender Rechtslage	Ab dem 01.01.2021
<b>Veranstaltungsstätte</b>	
<p><b>AZ.: 2015.9-487</b> Als <b>unbegründet</b> eingestellt</p> <p>Sponsoring; Alpenhotel Murnau, 5 Sterne, Mitglied bei „„Relais- und Chateaux-Hotels““</p> <p>Charakter eines Luxus-Hotels allein nicht ausreichend, falls die Programmgestaltung der Fortbildungsveranstaltung keinen wesentlichen Anreiz oder Möglichkeit zur Nutzung von Freizeitaktivitäten oder der etwa vorhandenen Luxusausstattung des Hotels geben</p>	<p><b>Vermutlich Kodexverstoß</b></p> <p>Alpenhotel Murnau würde vermutlich einen unzulässigen Anreiz darstellen, da diese Veranstaltungsstätte über ein typisches Business-Konferenzhotel / Tagungsstätte hinausgeht. Wissenschaftliches Programm in diesem Sinne nicht mehr relevant</p>
<p><b>AZ.: 2015.11-493</b> Als <b>unbegründet</b> eingestellt</p> <p>Fortbildungsveranstaltung im 5-Sterne Sofitel Hotel in München</p> <p>Interne 1-Tages-Fortbildungsveranstaltung Luxus-Hotel noch zulässig, wenn die Programmgestaltung keinen wesentlichen Anreiz oder Möglichkeit zur Nutzung von Freizeitaktivitäten oder der vorhandenen Luxusausstattung des Hotels geben. Das war der Fall, daher Kodexkonform.</p>	<p><b>Vermutlich Kodexverstoß</b></p> <p>Sofitel in München würde vermutlich einen unzulässigen Anreiz darstellen, da es über ein typisches Business-Konferenzhotel hinausgeht. Gestaltung des wissenschaftlichen Programms nicht mehr relevant.</p>
<p><b>AZ.: 2017.11-530-531</b> Als <b>unbegründet</b> eingestellt</p> <p>Sponsoring; Königliches Kurhaus Bad Reichenhall</p> <p>Denkmalgeschütztes Gebäude, in repräsentativer Weise ausgestattet, mit einem gewissen Erlebnischarakter, aber Programmgestaltung ließ keinen wesentlichen Anreiz oder die Möglichkeit zur Nutzung von Freizeitaktivitäten. Daher kodexkonform.</p>	<p><b>Vermutlich Kodexverstoß</b></p> <p>Kurhaus würde vermutlich einen unzulässigen Anreiz darstellen, da die Veranstaltungsstätte über ein typisches Business-Konferenzhotel / Tagungsstätte (oder eine vergleichbare Tagungsstätte) hinausgeht. Gestaltung des wissenschaftlichen Programms in diesem Sinne nicht mehr relevant.</p>

<p><b>Az.: 2017.11-533</b> Als <b>unbegründet eingestellt</b> Nicht veröffentlicht</p> <p>Sponsoring; wissenschaftliche (Tages-)Fortbildungsveranstaltung in der Philharmonie Essen</p> <p>Eingestellt im Wesentlichen, weil nicht erkennbar, dass die „Philharmonie Essen“ einen wesentlichen Anreiz darstellt oder die Möglichkeit zur Nutzung von Freizeitaktivitäten vermittelt wurde. Zudem bestand ein straffes, wissenschaftliches Programm</p>	<p><b>Vermutlich Kodexverstoß</b></p> <p>Philharmonie Essen würde vermutlich einen unzulässigen Anreiz darstellen, da diese Veranstaltungsstätte über ein typisches Business-Konferenzhotel / Tagungsstätte hinausgeht. Wissenschaftliches Programm in diesem Sinne nicht mehr relevant</p>
<p><b>AZ.: 2017.11-535-538</b> Als <b>unbegründet eingestellt</b></p> <p>Sponsoring; Hotel HYATT Regency Köln</p> <p>Charakter eines Luxus-Hotels allein nicht ausreichend, falls die Programmgestaltung der Fortbildungsveranstaltung keinen wesentlichen Anreiz oder Möglichkeit zur Nutzung von Freizeitaktivitäten oder der etwa vorhandenen Luxusausstattung des Hotels geben</p>	<p><b>Vermutlich Kodexverstoß</b></p> <p>Hotel HYATT Regency Köln würde vermutlich einen unzulässigen Anreiz darstellen, da diese Veranstaltungsstätte über ein typisches Business-Konferenzhotel / Tagungsstätte hinausgeht. Wissenschaftliches Programm in diesem Sinne nicht mehr relevant</p>
<p><b>AZ.: 2018.7.-553</b> Als <b>unbegründet eingestellt</b></p> <p>Sponsoring; Fortbildung in der Würzburger Residenz</p> <p>Allein der bestehende Denkmalschutz eines Gebäudes führt nicht dazu, dass diese Bauten als zulässige Veranstaltungsstätten ausscheiden müssen. Allerdings ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine im Einzelfall bestehende Anreizwirkung ein noch hinnehmbares Maß überschreitet, so dass z.B. die ausgefallene Ausstattung und der Erlebnischarakter klar im Vordergrund stehen wie etwa Nutzung der Museumsräume etc.</p> <p>FSA-Schiedsstelle hat aufgrund der genutzten Räume bereits dazu geneigt, diese in ihrer Gesamtheit und einschließlich des gewählten Zu- und Abgangs nicht als kodexkonform anzusehen.</p> <p>Letztlich eingestellt, da Einladung an „Zuweiser“ einer lokalen Würzburger Klinik, also an Ärzte der Region, Für diesen Personenkreis dürfte der Anreizcharakter der Residenz als Veranstaltungsstätte in der Regel zu vernachlässigen gewesen sein.</p>	<p><b>Vermutlich Kodexverstoß</b></p> <p>Innere und/oder äußere Gestaltung der Würzburger Residenz dürfte einen besonders „prunkvollen“ Anreizcharakter besitzen (Museum; UNESCO-Weltkulturerbe etc.).</p> <p><b>Siehe oben</b></p>